



BÜRGERVEREIN DERENDINGEN e.V.

*Kontakt: Ernst Krapf
Lange Furche 14
72072 Tübingen
Telefon 0 70 71 – 74644
www.buergerverein-derendingen.eu*

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Derendingen“.
- (2) Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ – in abgekürzter Form e. V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat den Sitz in Tübingen-Derendingen.

§ 3 Vereinszweck/Vereinsziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung der Altenhilfe.
- (3) Er will dabei bürgerschaftliches Engagement organisieren und fördern, um die Lebenssituation in Derendingen zu verbessern (z. B. Einrichtung einer Kleinkindgruppe, Ergänzung und Neuausstattung von Spielplätzen in Derendingen).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anteil am etwaigen Vereinsvermögen; sie haften aber auch nicht mit ihrem Vermögen.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (8) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Ausschlussgrundes zulässig, z. B. Nichtbezahlen des Beitrages trotz dreimaliger Mahnung, Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-Versammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt wird.
- (2) Der Betrag ist jährlich im Voraus bis 31. März per Einzugsermächtigung zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 1 bis 4 Beisitzern. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- (2) Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres für 2 Jahre bestellt und bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Ersatzlos gestrichen

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- im 1. Quartal des Geschäftsjahres (Kalenderjahr)
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 12 Die Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge sind bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 13 Stimmrecht und Abstimmung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Partnermitgliedschaften sind maximal 2 stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist öffentlich, sofern die Versammlung nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung fordert.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins gilt eine 3/4 Mehrheit.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins dem Verein „Kinder- und Jugendfarm e.V.“, Saibenstraße 10, 72072 Tübingen, übertragen.

Satzung in der Fassung der Satzungsänderung vom 30. Januar 2017.